

binischen Privilegium vom Jahre 1544 begründete und durch die Lehnsordnung vom Jahre 1652 bestätigte Dispositionsfreiheit der Vasallen ausdrücklich anerkannt worden; während die Dismembrationen

bei andern Gütern in der Oberlausitz keiner solchen Beschränkung unterlegen haben, wie sie in den Erblanden stattgefunden, vielmehr nur von der gutsherrlichen Einwilligung abhängig gewesen sind, wie in der Beilage C zum Berichte der ersten Kammer, Seite 508 flg. näher auseinandergesetzt worden ist, und worauf man sich hier, um Wiederholungen zu vermeiden, zu beziehen erlaubt.

Die Frage, ob eine mehre Beschränkung der Dismembrationen aus landespolizeilichen Rücksichten (das Steuerinteresse bedarf derselben künftig, nach Einführung des neuen Grundsteuersystems, nicht mehr,) nothwendig und rathlich erscheine, ist in dem Berichte der ersten Kammer so ausführlich und gründlich erörtert worden, daß man dem in der That Etwas hinzuzusetzen nicht vermag.

Indessen weicht doch die Deputation in den daraus gezogenen Resultaten etwas ab und steht nicht an, diese ihre andere Ueberzeugung hier niederzulegen. Die Deputation glaubt nämlich unterscheiden zu müssen zwischen

a) dem Abtrennen einzelner Parcellen von einem Hauptgute, und

b) dem gänzlichen Zerschlagen ganzer Güter.

ad a.

Dismembrationen einzelner Parcellen erscheinen der Deputation in allen den Fällen unschädlich, ja für das Gesamtwohl des Staates ganz indifferent, wenn dieselben von dem einen Gutscomplexe weggenommen und zu einem andern geschlagen werden; denn in derselben Maße, wie das eine Gut sich verringert, wächst das andere. Sie sind ferner unschädlich, wenn sie zu Verbesserung, besserer Arrondirung des Stammgutes vorgenommen werden, ja sie sind auch nicht zu tadeln, wenn sie den Zweck haben, die Vermögensumstände des durch erfolgte Ablösung von Gutslasten in Schulden gerathenen Besitzers wieder in den vorigen Stand zu setzen, oder sonst bei Ablösungen als Mittel zur Zahlung zu dienen.

Nach den Erfahrungen der Deputation möchte auch dieser letztere Grund den in der neuesten Zeit vorgekommenen Dismembrationen häufiger untergelegen haben und ist sie hierin durch die Motiven des vorliegenden Gesetzentwurfs beigegebenen Ueberfichten der in gewissen Jahren in den verschiedenen Steuerkreisen genehmigten Dismembrationen in ihrer Ueberzeugung nur noch mehr bestärkt worden. Denn abgesehen davon, daß Seite 197 und 199 hinsichtlich des ersten Steuerkreises und Seite 203 in Bezug auf den dritten Steuerkreis ausdrücklich darauf hingedeutet wird, daß viele der verzeichneten Dismembrationsfälle in Folge der Ablösungen von Frohnen und Diensten, ingleichen in Folge von Gemeinheitstheilungen vorgekommen seien, weist die Tabelle Seite 205 aus dem oberlausitzischen Landkreise nach, daß im Jahre 1835 überhaupt 119 Dismembrationen, inclusive 19 in Folge von Ablösungen, vorgekommen sind, während im Jahre 1841 255 Dismembrationen, jedoch inclusive 143 in Folge von Ablösungen, genehmigt worden sind, woraus sich ergibt, daß die im gewöhnlichen Verkehre vorgekommenen Dismembrationen hier fast gar nicht gestiegen sind.

Aller dieser Gründe ungeachtet gibt jedoch die Deputation zu, daß auch derartige Dismembrationen nicht zu weit getrieben werden dürfen, sie gibt auch zu, daß die zeitherige gesetzliche Beschränkung nicht weit genug gegangen sei und wird sich weiter unten im speciellen Theile des Berichtes weitere Vorschläge darüber zu machen erlauben.

ad b.

Das gänzliche Zerschlagen der Güter aber in eine große Anzahl Parcellen und Verminderung des Stammgutes bis zum niedrigsten gesetzlich erlaubten Umfange herab (das Ausschachten der Güter, wie es im Volke genannt wird,) beruht jedoch in der Regel auf keinem Bedürfnisse, ist fast lediglich Sache der Gewinnsucht, wird auch höchst selten von dem Gutsbesitzer selbst, sondern meist von einem oder mehreren Speculanten ausgeführt, die, um ihrerseits Kaufs-, Confirmationskosten, Lehngeld und andere Abgaben zu ersparen, sich als Bevollmächtigte des frühern Besitzers geriren, auch sich wohl gar mit gerichtlicher Vollmacht von ihm versehen lassen, und diesen dagegen durch ein besonderes Zahlungsversprechen sicherstellen; ja bisweilen wird die Verhandlung zwischen dem Gutsbesitzer und den Speculanten in die Form eines Trödelcontractes gebracht und so der Grund und Boden zu einem Handelsartikel herabgewürdigt.

Derartige Dismembrationen harmoniren allerdings mit dem Staatswohle nicht, durch dieselben werden die natürlichen Getraidemagazine, deren jedes größere Gut eins bildet, vermindert, und insbesondere den betreffenden Gemeinden und Gemeindeclassen, aus deren Mitte dergleichen Güter verschwinden, nicht unbedeutender Nachtheil zugefügt. Wenn nun zwar wohl zu hoffen steht, daß diese Erscheinung der neuesten Zeit nur vorübergehend sein und mit der Ursache, dem hohen Werthe von, und dem großen Begehre nach Grundstücken auch wieder verschwinden werde, so hält die Deputation doch dafür, daß dieser Zeitpunkt nicht erst abgewartet, sondern wenigstens transitorische Bestimmungen getroffen werden müssen, welche geeignet sind, diesem Mißbrauche mit Erfolg zu begegnen.

Aus diesen Gesichtspunkten wird daher die Deputation den vorliegenden Gesetzentwurf bei Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen betrachten und will hier nur noch erwähnen, daß die Gemeinde zu Dittersbach auf dem Eigen in einer besondern Petition zu erkennen gegeben hat, daß sie die Ansichten der Deputation namentlich über das Zerschlagen ganzer Güter theilt, und zu dem Ende bittet,

„die Vorlage eines Gesetzes zu beantragen, welches der Zerstückelung ländlicher Grundstücke gewisse Schranken setze,“

welcher Wunsch eben durch den vorliegenden Gesetzentwurf bereits erfüllt ist, zu dessen speciellen Vorschriften die Deputation nunmehr übergeht.

Präsident D. Haase: Es würde nun, meine Herren, allgemeine Berathung eintreten können, und wenn also Jemand im Allgemeinen sprechen will, derselbe das Wort zu ergreifen haben.

Referent Secretair D. Schröder: Ich will nur noch ein paar Worte hinzufügen. Meine Herren! es ist nicht zu verkennen, daß der vorliegende Berathungsgegenstand seinem Umfange nach nicht zu den bedeutendern gehört, die der gegenwärtigen Ständeversammlung vorliegen; allein seiner Wichtigkeit und seinen Folgen nach, die aus ihm hervorgehen werden, gehört er allerdings zu den wichtigeren Gegenständen, die unserer Berathung unterliegen. Die Deputation gibt zu, daß die vorliegende Frage auf verschiedene Weise beantwortet werden kann, und sie ist im Voraus überzeugt, daß auch diese verschiedenen Ansichten mit triftigen Gründen unterstützt werden können. Die Deputation hat daher den vorliegenden Gesetzentwurf mit großer Sorgfalt berathen und geprüft, und hat sich dabei auf den Standpunkt ge-